

Nr.	Leistungstext	Punktzahl	Euro	Euro	Euro	Euro
			GOZ 88, 1f	1fach	2,3fach	3,5fach
	<b>1 Seite</b>					
602	Abformung, Bissnahme in habitueller Okklusion für das Erstellen von dreidimensional orientierten Modellen des Ober- und Unterkiefers, einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung, sowie schriftliche Niederlegung <i>1. Die Leistung nach Nummer 602 ist nicht berechnungsfähig für die Erstellung von Arbeitsmodellen, hierfür können nur Material- und Laboratoriumskosten abgerechnet werden. 2. Die Maßnahmen nach Nummer 602 sind nur im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung berechnungsfähig. Sie sind bis zu dreimal im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung, bei kombiniert kieferorthopädisch/kieferchirurgischer Behandlung bis zu viermal berechnungsfähig. Dies gilt nicht bei der frühen Behandlung einer Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalte oder anderer kraniofacialer Anomalien, eines skelettal-offenen Bisses, einer Progenie oder verletzungsbedingter Kieferfehlstellungen.</i>	145	14,62	8,19	18,84	28,67
605	Kephalometrische Auswertung eines Fernröntgenseitenbildes des Gesichtsschädels im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung, gegebenenfalls einschließlich (grafischer) Vorhersage wachstums-/therapiebedingter Veränderungen einmal je Leistung nach der Nummer 63 einschließlich Dokumentation <i>1. Eine mehr als zweimalige Berechnung der Leistung nach Nummer 605 im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung ist in der Rechnung zu begründen. Eine mehr als dreimalige Berechnung der Leistung nach Nummer 605 ist nicht zulässig. 2. Eine Leistung nach Nummer 605 ist bei Frühbehandlung mit verkürzter Behandlungsdauer nur bei skelettalen Dysgnathien im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung und dann nur einmal berechnungsfähig.</i>	222	20,25	12,54	28,85	43,90
610	Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, einfach durchführbarer Art	1009	75,93	57,01	131,12	199,53
611	Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, mittelschwer durchführbarer Art	1559	118,11	88,08	202,59	308,29
612	Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, schwierig durchführbarer Art	2109	202,47	119,16	274,06	417,05
613	Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, besonders schwierig durchführbarer Art <b>Zu den Nummern 610 bis 613:</b> Die Zuordnung der erbrachten Leistungen zu den Leistungen nach den Nummern 610 bis 613 erfolgt nach folgendem Bewertungssystem:	2567	202,47	145,04	333,58	507,62
621	Eingliedern von Hilfsmitteln zur Beseitigung von Funktionsstörungen (z.B. Mundvorhofplatte) einschließlich Anweisung zum Gebrauch und Kontrollen.	382	25,31	21,58	49,64	75,54
633	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit (Reparatur) von Behandlungsmitteln, einschließlich Wiedereinfügen, je Kiefer <i>1. Eine Leistung nach Nummer 633 ist neben Leistungen nach den Nummern 610 bis 617 berechnungsfähig, wenn ein Behandlungsmittel wiederhergestellt wird. 2. Die Wiederherstellung nach Nummer 633 bezieht sich nur auf Draht- oder Basisteile je Behandlungsgerät. Die Änderung von Behandlungsmitteln ist mit den Gebühren nach den Nummern 610 bis 617 abgegolten. Die Aktivierung von Behandlungsmitteln, z. B. Nachstellen von Schrauben und Federelementen, ist nicht nach Nummer 633 berechnungsfähig.</i>	229	15,19	12,94	29,76	45,28
635	Eingliedern eines Brackets oder eines Attachments einschließlich Material- und Laboratoriumskosten. Die Leistung beinhaltet die Klebeflächenreinigung, das Konditionieren, die Trockenlegung, das Positionieren, das Kleben und die Überschussentfernung gegebenenfalls einschließlich Versiegelung und /oder Fluoridierung des Zahnes vor und/oder nach Eingliederung des Brackets oder Attachments. <i>Neben der Leistung nach Nummer 635 ist die Leistung nach Nummer 104 nicht berechnungsfähig.</i>	152	9,26	8,59	19,75	30,06
642	Entfernung eines Bandes, eines Brackets oder eines Attachments Die Leistung beinhaltet das Abnehmen, das Entfernen von Kleberesten, das Polieren und gegebenenfalls die Versiegelung und/oder Fluoridierung des Zahnes. <i>Neben der Leistung nach Nummer 642 ist die Leistung nach Nummer 104 nicht berechnungsfähig.</i>	60	3,94	3,39	7,80	11,87
645	Eingliederung eines Teilbogens einschließlich Material- und Laboratoriumskosten Die Leistung beinhaltet das Anpassen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren.	191	11,81	10,79	24,82	37,77
650	Eingliederung eines konfektionierten Vollbogens einschließlich Material- und Laboratoriumskosten Die Leistung beinhaltet das Anpassen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren.	245	28,12	13,84	31,84	48,45
651	Eingliederung eines individualisierten Vollbogens einschließlich Material- und Laboratoriumskosten Die Leistung beinhaltet das Anpassen, das Biegen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren. Zum Leistungsinhalt eines individualisierten Bogens gehören mindestens drei Biegungen 2. Ordnung oder eine Biegung 3. Ordnung.	306	28,12	17,29	39,76	60,51

Dies ist eine erste Auswahl aus dem Abschnitt G. KFO.  
Einige sehr selten vorkommende Positionen wurden etwas erhöht.  
Diese hier aufzuführen, wäre für fachfremde Einschätzung irreführend und würde unlautere politische Absichten noch unterstützen.